

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

„Richtlinie zur Förderung des klimafreundlichen Bauens mit nachwachsenden Rohstoffen“

(Stand: 01.01.2024)

Präambel

Angesichts des rasant fortschreitenden Klimawandels, der Mensch und Umwelt durch sich häufende Extremwetterereignisse wie Hitze, Dürre, Sturm und Starkregen zunehmend beeinträchtigt, verfolgt die Landesregierung das Ziel, dass Rheinland-Pfalz im Korridor zwischen 2035 und 2040 Klimaneutralität erreicht. Die Senkung der Treibhausgasemissionen ist Voraussetzung, um dieses ambitionierte Ziel zu schaffen. Einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung klimaschädlicher Emissionen kann der Baubereich leisten. Der Gebäude- und Bausektor ist aufgrund der material- und energieaufwändigen Bau- und Betriebsphasen laut Aussage der Internationalen Energieagentur für 40 % der direkten und indirekten CO₂-Emissionen weltweit verantwortlich. Allein die Zementherstellung verursacht mehr als 6% der Emissionen und liegt damit noch über dem Flugverkehr. Mit der stofflichen und langfristigen Verwendung nachwachsender und kreislaueffizienter Rohstoffe bei Bau- und Sanierungsvorhaben kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Die Verwendung klimafreundlicher Bau- und Werkstoffe anstelle von energieaufwändig herzustellenden Baumaterialien trägt zur Minderung von CO₂-Emissionen bei. Zudem bindet zum Beispiel der Bau- und Werkstoff Holz im verarbeiteten Zustand langfristig CO₂.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Das Landesklimaschutzgesetz verfolgt das Ziel, den Klimaschutz in Rheinland-Pfalz in Ergänzung nationaler, europäischer und internationaler Anstrengungen durch einen angemessenen Beitrag des Landes nachhaltig zu verbessern. Die gesetzliche Vorgabe der Erreichung einer klimaneutralen Landesverwaltung 2030, die Walderklärung vom 11. Juni 2019 „Klimaschutz für den Wald – unser Wald für den Klimaschutz“, der

Ministerratsbeschluss vom 5. Mai 2020 zu „Klimaschutzmaßnahmen in Landesliegenschaften“, sowie das vom rheinland-pfälzischen Ministerrat am 24. Mai 2022 beschlossene „Klimabündnis Bauen in Rheinland-Pfalz – nachwachsende und kreislaueffiziente Rohstoffe stärken“ sind wichtige Bausteine zum Erreichen dieses Ziels.

Mit allen in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen wird eine deutliche Steigerung der Verwendung möglichst regionaler und zertifizierter nachwachsender Rohstoffe (wie z.B. Holz) bei Bauvorhaben in Rheinland-Pfalz angestrebt. Das Land nimmt hier eine Vorbildfunktion hinsichtlich des Einsatzes klimafreundlicher Rohstoffe bei Bau- und Sanierungsvorhaben ein. Darüber hinaus sollen künftig auch weitere Nachhaltigkeitsstandards etabliert und weitere Potentiale der digitalen Planungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, um dem Klimaschutz Rechnung zu tragen.

Eine Daueraufgabe bildet die Intensivierung des Informations- und Wissenstransfers zwischen den verschiedenen Akteuren, Institutionen und Bauherren. Der Transfer soll über vielfältige Maßnahmen zur Aufklärung – auch in der Bevölkerung – beitragen und Hemmnisse hinsichtlich des Bauens mit nachwachsenden Rohstoffen ausräumen. Um die Einsatzmöglichkeiten des Rohstoffes Holz weiter zu steigern und sich an die aufgrund der Klimakrise verändernden Rohstoffangebote anzupassen, ist eine stärkere Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zum Beispiel in den Bereichen Laubholzverwendung, Digitalisierung und stofflicher Verwendung von Schwachholz erforderlich. Besonders bedeutsam ist dabei eine praxistaugliche Umsetzung der Erkenntnisse in anschaulichen Modellgebäuden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe

– der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 467), BS 63-1,

– der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2012 S. 410) in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des in Nr. 1.1 genannten Zuwendungszwecks werden nachstehende Maßnahmen mit dem Ziel der stärkeren Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen als Bau- und Werkstoff gefördert.

Die stoffliche Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Holz) im Baubereich bietet vor allem durch die Substitution endlicher und energieintensiver Ressourcen großes Potential, weitere Beiträge zur Bauwende, zum Klimaschutz und einer an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausgerichteten Wirtschaft zu leisten. Als eines der waldreichsten Bundesländer verfügt Rheinland-Pfalz mit dem Rohstoff Holz über eine ideale Ausgangslage für ein starkes Holzbau- und einen der wenigen heimischen Rohstoffe, der für regionale Produktionsketten mit hohen Wertschöpfungspotenzialen eingesetzt werden kann. Das korrespondiert mit einem leistungsstarken Holzgewerbe, das in der Lage ist, die Erreichung der Klimaschutzziele wirksam zu unterstützen.

a. Beratungsinitiative „Klimagerechtes Bauen mit nachwachsenden Rohstoffen“

Maßnahmen: Veranstaltungen in Kooperation zum Beispiel mit externen Partnern und der Energieagentur Rheinland-Pfalz, Beratung für Kommunen als Bauherren und Planungsträger:

- Sensibilisierung der kommunalen Entscheider für das Bauen mit nachwachsenden Rohstoffen.
- Aufarbeitung der Erkenntnisse, Informationen, Vorlagen zum Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen.

- Aufzeigen der Potenziale der Digitalisierung, insbesondere bei der Optimierung von Planungen hinsichtlich Klimaschutzpotenzial, Anpassung an den Klimawandel sowie Verbesserung von Ressourceneffizienz und zirkulärem Bauen.
- Information bei der „materialgerechten“ Planung und Vergabe im Rahmen des Einsatzes von nachwachsenden Baustoffen.

b. Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema Bauen mit nachwachsenden Rohstoffen

Maßnahmen: Wettbewerbe, Messen, Auszeichnungen, Ausstellungen

c. Unterstützung von Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die nachwachsende Bau-, Werk- und Dämmstoffe produzieren oder deren Entwicklung und effizientere Nutzung erforschen

Maßnahmen: Forschung und Umsetzung im Bereich Laubholz, Digitalisierung, stoffliche Verwendung von Schwachholz, Klimawandelanpassung sowie zirkuläres Bauen.

d. Weiterbildung von Fachkräften und somit Sicherung von Arbeitsplätzen in der gesamten Wertschöpfungskette des Clusters Forst und Holz

Maßnahmen: Veranstaltungen im Bereich Laubholz, Digitalisierung, stoffliche Verwendung von Schwachholz in Kooperation mit den Universitäten und weiteren Verbänden. Mitwirkung an entsprechenden bundesländerübergreifenden Initiativen.

e. Förderung des Bauens und Sanierens mit nachwachsenden Rohstoffen als Anreiz zum Klimaschutz

Maßnahmen: Förderimpulse für innovative Bauprojekte aus nachwachsenden Rohstoffen.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben gilt als begonnen,

sobald die ersten Arbeiten für das Vorhaben getätigt wurden. Schon der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen gilt als Vorhabenbeginn. Daher wird die Bewilligungsbehörde nur Zuwendungsanträge berücksichtigen, welche vor Beginn der Arbeiten für das geförderte Vorhaben oder die geförderte Tätigkeit bei ihr schriftlich eingegangen sind. Die Zuwendungsanträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz des Antragstellers;
- Tätigkeiten des Antragstellers¹;
- Beschreibung des Projektes;
- Standort des Vorhabens;
- Gesamtkosten des Vorhabens;
- Form der beantragten Zuwendung (ausschließlich in Form nicht rückzahlbarer Leistungen);
- Information über eventuell bei anderen Behörden gestellten Zuwendungsanträge für dasselbe Vorhaben bzw. für dieselbe Tätigkeit;
- Schriftliche Information über alle De-minimis Beihilfen, welche der Antragsteller in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.²

3.2 Im begründeten Ausnahmefall kann die Bewilligungsbehörde die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns aussprechen. Der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn werden je nach Rechtsform des Antragstellers entweder die ANBest-K oder die ANBest-P auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 199), einschließlich der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22; ber. S. 324), beigelegt. Ein Beginn vor Antragstellung ist jedoch nicht zulässig. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht

¹ Hinweis: Zu prüfen und berücksichtigen ist, dass bestimmte Unternehmen – z.B. Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind – nicht in den Geltungsbereich der De minimis Verordnung Nr. 1407/2013 v. 18.12.2013 fallen und somit nicht gem. dieser Verordnung gefördert werden dürfen.

² Vgl. Art. 6 Abs. 1 De minimis Verordnung Nr. 1407/2013

als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

- 3.3 Der Antragsteller muss vor Erteilung der Bewilligung in ausreichendem Umfang nachgewiesen haben, dass er über die administrative und operationelle Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des Projektes verfügt.
- 3.4 Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn der Empfänger einer Rückforderungsanordnung, die aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe erfolgte, nicht nachgekommen ist.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- 4.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts: dazu zählen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten des öffentlichen Rechts und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Demzufolge sind u.a. Handwerkskammern, Innungen, Industrie- und Handelskammern, Hochschulen und Universitäten antragsberechtigt.
- 4.2 Juristische Personen des privaten Rechts: dazu zählen u.a. eingetragene Vereine (e.V.), Stiftungen, die Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) und eingetragene Genossenschaften.

Nicht Antragsberechtigt sind:

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- b) Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- c) Unternehmen im Sinne des § 2 UStG, die sich direkt oder indirekt im Besitz der öffentlichen Hand befinden oder direkt oder indirekt durch die öffentliche Hand beherrscht werden. Dies gilt für alle Verwaltungsebenen (Bund, Land, Landkreis, Gemeinde, und, soweit vorhanden, Regierungsbezirke),

- d) Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, der Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- e) Unternehmen, die gemäß Art. 1 De-minimis-VO von deren Geltungsbereich ausgenommen sind.
- f) Privatpersonen

5. Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

5.1 Förderung des Bauens und Sanierens mit nachwachsenden Rohstoffen als Anreiz zum Klimaschutz

Maßnahme: Förderung von technisch und innovativ anspruchsvollen Bauvorhaben mit nachwachsenden Rohstoffen

Förderschwerpunkte / Projekte

- Innovative Ansätze für mehrgeschossigen gemeinnützigen Wohnungsbau unter Einsatz überwiegend nachwachsender Rohstoffe
- Innovative Ansätze für Nichtwohngebäude, insbesondere Büro- und Verwaltungsgebäude, Produktions- und Werkstattgebäude, Handels- und Lagergebäude unter Einsatz überwiegend nachwachsender Rohstoffe
- Pilot-, Modell- und Demonstrationsvorhaben („Leuchtturmprojekte“): unter anderem Anwendung neuer (Laubholz-) Produkte, auch im Bereich Holzhybridbau
- Projekte, die beispielhafte Ansätze zur Wieder-/Weiterverwendung eingesetzter nachwachsender Bauteile nach Ende der (ersten) Nutzungsphase unterstützen und damit Beiträge zu Ressourceneffizienz, langfristiger Kohlendioxidbindung und Minimierung von Bauabfällen leisten
- Projekte, die exemplarisch den Einsatz von wiederverwendeten nachwachsenden Baumaterialien aus Rückbau aufzeigen

Projekte innerhalb des vorgenannten Förderschwerpunktes können Neubau-, Sanierungs-, Modernisierungs- oder Aufstockungsvorhaben sein.

Die Stabsstelle Holzbau von Landesforsten Rheinland-Pfalz koordiniert den weiteren Verfahrensgang potenzieller und aktueller Bauvorhaben. Sie beruft das Bewertungsgremium ein, bei deren Sitzung der Antragstellerin/dem Antragsteller die Möglichkeit zur Präsentation ihres/seines Projektes gegeben wird. Das Bewertungsgremium beurteilt das vorgestellte Projekt. Das Bewertungsgremium setzt sich aus einem möglichst breiten Spektrum von Expertinnen und Experten aus der Wertschöpfungskette Forst und Holz zusammen.

Im Falle einer Zustimmung zur Förderung ergeht eine Förderempfehlung vom Bewertungsgremium an die Stabsstelle und an das MKUEM.

Die Beurteilung der Förderwürdigkeit von Bau- und Sanierungsvorhaben orientiert sich an der **„Bewertungsmatrix für Projekte im Sektor Holzbau des Landes Rheinland-Pfalz“**. Die Bewertungsmatrix stützt sich auf die anerkannten Vorgaben der Zertifizierung durch die Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (DGNB). Der Leitfaden für nachhaltiges Bauen der Bundesregierung verfolgt den gleichen systematischen Ansatz. Damit finden alle Aspekte Berücksichtigung, die für ein nachhaltiges Gebäude wichtig sind. Das DGNB-Schema wurde allerdings in einigen Punkten, insbesondere in seiner Gewichtung, modifiziert. Dafür waren folgende Gründe maßgebend: die DGNB-Zertifizierung wird auf alle Materialtypen angewandt und berücksichtigt nicht die spezifischen Aspekte von nachwachsenden Baustoffen, die daher ergänzt wurden. Zudem ist der Klimaschutzbeitrag dort ein Aspekt unter vielen und fließt nur mit einer vergleichsweise geringen Gewichtung ein. Im Hinblick auf die Erfüllung des Anwendungszwecks (siehe Punkt 1.1) wird dieser Aspekt besonders stark bewertet.

Kriterien für die Bewertung und Förderung von Bauvorhaben sind unter anderem:

- Beitrag zum Klimaschutz und Klimawandelanpassung
- Bewertung der Ökobilanzierung / Lebenszykluskosten von Baustoffen (u.a. Betrachtung der realen Lieferkette von der Rohstoffgewinnung bis zur Baustelle, möglichst kurze Transportwege der eingesetzten Holzmaterialien)
- Erhalt von vorhandener Bausubstanz
- Umsetzung innovativer Holzbaulösungen (Produktinnovation)

- Umsetzung von Forschungsergebnissen der Hochschulen / Universitäten
- Rohstoffeffizienz
- Kaskadennutzung (zirkuläres Bauen)

Grundsätzlich werden alle unter Punkt 5.1 genannten Projekte vom Antragsteller auf einer Sitzung des Bewertungsgremiums vorgestellt. Die Präsentation der Vorhaben im Fachgremium hat den Vorteil, dass der Antragsteller auf Unklarheiten und spezifische projektbezogene Fach- und Nachfragen des Gremiums sofort eingehen und diese beantworten kann. Zur Vorbereitung auf die Sitzung werden den Mitgliedern im Vorfeld entsprechende Projektunterlagen (Skizze/Beschreibung und Zielsetzungen) vorgelegt. In begründeten Einzelfällen können die Projektunterlagen auch am Tag der Sitzung ausgehändigt werden. Nach Abschluss der Projektpräsentation wird in Abwesenheit des Antragstellers von jedem anwesenden Gremiumsmitglied der Vordruck „**Bewertungsmatrix für Projekte im Sektor Holzbau des Landes Rheinland-Pfalz**“ mit den dort aufgeführten Parametern und Einzelkriterien ausgefüllt. Die Einzelergebnisse werden dann zu einem Gesamtergebnis durch die Stabsstelle zusammengeführt (Punktbereich). Aus der errechneten Punktzahl leitet sich eine Förderempfehlung ab, die sich in einem prozentualen Fördersatz niederschlägt. Die Bewilligungsbehörde kann sich über die Förderempfehlung des Gremiums hinwegsetzen. In diesem Fall bedarf es einer hinreichend fachlich begründeten Stellungnahme seitens der Bewilligungsbehörde, warum vom ermittelten Fördersatz abgewichen wurde. Das Gremium kann auch keine Förderempfehlung für ein Projekt aussprechen (Ablehnung). In diesem Fall bedarf es einer hinreichend fachlich begründeten Stellungnahme der Stabsstelle.

Nach dem Abschluss des Bewertungsverfahrens wird das formelle (Antrags-)Verfahren eingeleitet. Ab diesem Zeitpunkt kann der Antragsteller den formellen Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde einreichen. Je nach Erfordernis kann der Antragsteller mit der Einreichung des Förderantrages auch den Antrag auf Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn stellen. Eine von der Bewilligungsbehörde schriftlich erteilte Vorabgenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist bewilligungsunschädlich. Der Antragsteller kann aus der Vorabgenehmigung eine Zusicherung auf einen Zuwendungsbescheid nicht herleiten. Das Finanzierungsrisiko verbleibt allein beim Antragsteller.

Zu jeder Sitzung des Bewertungsgremiums wird ein Protokoll erstellt, in dem die Ergebnisse der vorgestellten Projektvorhaben einschließlich des Gesamtergebnisses der Bewertungsmatrix schriftlich festgehalten werden. In den Protokollverteiler wird neben den Gremiumsmitgliedern auch die zuständige Bewilligungsbehörde im MKUEM aufgenommen.

Das beschriebene Verfahren ermöglicht in jedem Einzelfall eine transparente und nachvollziehbare objektive Bewertung der Projekte im vorgenannten Förderschwerpunkt.

5.2 Weitere Fördermaßnahmen

Bei den unter Punkt 2. „Gegenstand der Förderung“ unter a. bis d. genannten Maßnahmen wird das Bewertungsgremium nicht tätig. Die Entscheidung über die Bewilligung von Projekten erfolgt hier ausschließlich durch die Bewilligungsbehörde in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Holzbau.

Sollte im Rahmen eines Projektantrags die Durchführung einer Fachstudienreise im Bereich Holzbau zur Fortbildung für Betriebsinhaber/innen, Mitarbeiter/innen und Ausbilder/innen vorgesehen sein, so kann diese auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, jedoch innerhalb der Europäischen Union stattfinden.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung auf Ausgabenbasis in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Auszahlung des jeweiligen Zuwendungsbetrages bemisst sich nach den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 6.2 Die Auswahl und Bewilligung von Projekten sowohl im investiven als auch im nicht-investiven Bereich erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 6.3 Der Fördersatz aus Landesmitteln beträgt bis zu 50 % der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

- 6.4 Die Zuwendung wird bei Antragstellern bzw. Unternehmen, die unter das Beihilferecht fallen, als De-minimis-Beihilfe nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Die Gesamtsumme der einem einzigen Antragsteller bzw. Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 gewährten De-minimis-Beihilfen darf 300.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.
- 6.5 Die Gewährung von Zuwendungen unterhalb von 25.000 Euro/Maßnahme erfolgt nicht (Bagatellgrenze). Dabei sind die förderfähigen Ausgaben zu berücksichtigen.
- 6.6 Grundsätzlich beträgt die Zuwendung für ein Bauprojekt (Neubau, Sanierung, Aufstockung, sog. „Leuchtturmprojekte“) maximal 400.000 Euro. Im absoluten Ausnahmefall kann dieser Höchstbetrag überschritten werden. Dafür bedarf es einer hinreichend fachlich begründeten Stellungnahme seitens der Bewilligungsbehörde, warum vom vorgenannten Höchstbetrag abgewichen wurde.
- 6.7 Zuwendungsfähige Ausgaben:

Zuwendungsfähig sind die im Förderzeitraum zweckentsprechend anfallenden und eindeutig der Fördermaßnahme zuordenbaren und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachweisbaren Ausgaben.

Dazu gehören:

- ➔ Bauliche Investitionskosten: Kostengruppe 300 „Bauwerk – Baukonstruktionen“ nach DIN 276 – Hochbau
- ➔ Baunebenkosten: Kostengruppe 700 nach DIN 276 – Hochbau
- ➔ Im Rahmen einer Durchführbarkeits- bzw. Machbarkeitsstudie kann für ein geplantes Pilotprojekt die technische, rechtliche und wirtschaftliche Machbarkeit einer seriellen Sanierung untersucht werden. Eine Durchführbarkeits-/Machbarkeitsstudie ist definiert als „Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.“

- ➔ Personalkosten auf der Basis des jeweils aktuell gültigen TV-L bzw. TVöD; nach § 44 der LHO Rheinland-Pfalz in Verbindung mit Ziffer 1.3 der ANBest-P darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen in diesen Fällen nicht berücksichtigt werden (Besserstellungsverbot).
Personalkosten sind nur zuwendungsfähig bei Forschungsprojekten der Hochschulen und Universitäten im Land Rheinland-Pfalz. Dabei muss das für die Erreichung des Zuwendungszwecks eingesetzte (wissenschaftliche) Personal zusätzlich („additiv“) eingestellt worden sein.
- ➔ Referentenhonorare (z.B. bei Fachveranstaltungen, Symposien, Kongressen, Messen, Schulungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung)
- ➔ Agenturleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen
- ➔ Studien und Gutachten im Bereich von Forschungsprojekten

6.7 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

- ➔ Umsatzsteuer bei Zuwendungsempfängern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.
- ➔ Einsatz bestehenden (wissenschaftlichen) Personals bei der Umsetzung von Forschungsprojekten der Hochschulen und Universitäten im Land Rheinland-Pfalz.
- ➔ Anlagegüter als längerfristig im Betrieb eingesetzte Wirtschaftsgüter, z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Möbel, PCs.
- ➔ Skonti und Preisnachlässe, die der Zuwendungsempfänger in Anspruch genommen hat.
- ➔ Personalkosten und Eigenleistungen bei allen Projekten, die keinen Forschungsbezug haben.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 In Abhängigkeit der Rechtsform des Antragstellers sind entweder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) Bestandteil eines Zuwendungsbescheides.

7.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.3 Geförderte bauliche Anlagen und Einrichtungen sind nach der Inbetriebnahme mindestens 15 Jahre zweckentsprechend zu betreiben (Zweckbindungsfrist).

7.4 Die Abtretung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

7.5 Wenn die beihilferechtliche Prüfung des Einzelfalles ergibt, dass die Förderung des beantragten Projektes eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEU-Vertrag darstellt, erfolgt die Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

7.6 Antragsteller bzw. Unternehmen, die unter das Beihilferecht fallen, haben in Ihrem Antrag darzulegen, und, soweit erforderlich, bis zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung nachzureichen, wann und in welcher Höhe sie – unabhängig vom Zuwendungsgeber – in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder einer anderen De-minimis-Verordnung erhalten haben (De-minimis-Erklärung). Dabei ist auch anzugeben, welche Beihilfeanträge auf Grundlage einer De-minimis-Verordnung gegenwärtig gestellt sind. Die Angaben sind subventionserheblich.

Der Antragsteller erhält im Fall einer De-minimis-Beihilfe einen Leistungsbescheid, dem eine De-minimis-Bescheinigung beigefügt ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.

Die De-minimis-Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen Beihilfen vorzulegen.

8 Verfahren

- 8.1 Zuständige Behörde für die Antragsannahme (einschließlich Beratung und Bearbeitung von Änderungsanträgen), Antragsprüfung und den Erlass von Bewilligungsbescheiden (einschließlich Erlass von Änderungsbescheiden jeglicher Art) ist das MKUEM. Fachlich zuständig hierfür ist das Referat 54b in der Forst-
abteilung.
- 8.2 Das Referat 53 veranlasst die Auszahlung der Zuwendungen über das Referat 51 der Forstabteilung.